Bundeswettbewerbsbehörde

bwb.gv.at

Dr. Theodor Thanner.
Generaldirektor für Wettbewerb

theodor.thanner@bwb.gv.at
+43 1 245 08-815 302
Fax +43 1 587 42 00
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail an:
1.) Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Dr. Michael R. Kogler
medienrecht@bka.gv.at

2.) Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

do. Geschäftszahl: 2020-0.483.015
ho. Geschäftszahl: BWB/L-835

Betreff: Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste Gesetz, das KommAustria Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Wien, 15. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler, sehr geehrte Damen und Herren,

der BWB wurde mit Schreiben vom 04.09.2020 zu oben bezeichneter Geschäftszahl die Möglichkeit eingeräumt, um zu dem im Betreff genannten Vorhaben eine Stellungnahme bis 16.10.2020 abzugeben. Die BWB bedankt sich für die Mitteilung und erstattet binnen offener Frist folgende Stellungnahme:

1) **Begrüßung der Angleichung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des AMD-G auf Video-Sharing Plattformanbieter**

Die BWB begrüßt ausdrücklich die auf der Richtlinie (EU) 2018/1808 gegründeten Angleichung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des AMD-G auf Video-Sharing Plattformanbieter, einschließlich einer Angemessenheitsprüfung durch die Regulierungsbehörde. In zahlreichen Diskussionen und Eingaben (auch) an die BWB wurde in der Vergangenheit teils vehement darauf hingewiesen, dass Video-Sharing Plattformen wesentlichen Wettbewerb betreffend den Werbe- und den Seher- bzw. Nutzermarkt auf

österreichische Medienunternehmer ausüben würden und de facto in einem rechtsleeren Raum ohne Aufsicht agierten. Das Vorhaben schafft insofern die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines level-playing fields, als nunmehr ausdrückliche Regelungen auch für Betreiber von Video-Sharing Plattformen verankert und für die Regulierungsbehörde durchsetzbar ausgestaltet werden.

Die BWB begrüßt daher ausdrücklich die Adaptierung der Werberegelungen im Hinblick auf unangebrachte kommerzielle Kommunikation, sowie die Stärkung des Jugendschutzes und des Konsumentenschutzes. Durch die Schaffung von europaweit vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen für Angebote, welche aus Sicht zahlreicher Konsumentinnen und Konsumenten mittlerweile austauschbar nebeneinander bestehen, werden zudem für potentielle neue Wettbewerber der anzuwendende Rechtsrahmen und damit auch allfällige Marktzutrittsbarrieren angeglichen und überschaubar.

Gewisse Zweifel hinsichtlich der praktischen Umsetzung bestehen hinsichtlich des im Vorhaben in § 54 c AMVD-G verankerten Niederlassungsprinzips für Video-Sharing Plattformanbieter. Die BWB begrüßt den Versuch, möglichst viele der in Österreich tätigen, bzw im Wortlaut der Novelle „niedergelassenen" Video-Sharing Plattformanbieter einzubinden und der österreichischen Aufsicht zu unterstellen, jedoch erscheinen die gewählten Formulierungen etwas sperrig. Hierbei könnte sich die in § 60 AVMD-G vorgesehene Kooperationsmöglichkeit mit anderen zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der EU nach den Erfahrungen der BWB positiv auswirken.

Im Bereich der Kooperation entwickelte sich auf nationaler Ebene in den vergangenen Jahren ein intensiver Kontakt und eine enge Zusammenarbeit zwischen der BWB und der RTR, TKK sowie der KommAustria, welche auch in Hinkunft fortgeführt werden soll. Aus der Erfahrung der BWB haben sich darüber hinaus die bisherigen Vertretungsregeln für Regulierungsbehörden an europäischen Gremien in der Praxis bewährt, weshalb der nunmehr vorgesehene § 39a AVMD-G nicht nachvollziehbar erscheint.

2.) Überprüfung der Einhaltung der neuen Regelungen

Die BWB weist auf die Wichtigkeit hin, dass - neben der in § 54f AVMD-G vorgesehenen Schlichtungsstelle - eine Möglichkeit zur Überprüfung von ergriffenen Maßnahmen sowie die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen bis zu EUR 150.000 geschaffen wird.

Parallel zu den Entwicklungen im nationalen und europäischen Wettbewerbsrecht sollte der Fokus der Regulierungsbehörde in erster Linie nicht auf das bloße Bestrafen gerichtet sein, sondern von Schulungsmöglichkeiten und Bewusstseinsförderung für die neue Rechtslage

getragen werden. Dennoch hält es die BWB aus general- und spezialpräventiven Überlegungen für angemessen und richtig, bei schwerwiegenden Verstößen und Wiederholungstätern angemessene Geldbußen verhängen zu können, um zu verhindern, dass Wettbewerber sich durch rechtswidriges Verhalten gegenüber sich wohlverhaltenden Unternehmern einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

Hierzu unterstreicht die BWB aus eigener Erfahrung die Wichtigkeit ausreichende finanzielle Mittel, insbesondere für Personalressourcen, zur Führung notwendiger Ermittlungen und der Durchsetzung von Rechtsverstößen vorzusehen.

Mit besten Grüßen

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb